

Stand: Januar 2019

# M E R K B L A T T

## für die Durchführung von Veranstaltungen in den Außenbereichen

(1) Es gilt die Hausordnung der TU Berlin in ihrer aktuellen Fassung. Insbesondere sind folgende Hinweise zu beachten:

- Grillen ist grundsätzlich verboten
- Brandgefahren verursachende oder erhöhende Handlungen, insbesondere die Verwendung von offenem Feuer, sind nicht gestattet.
- Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrezufahrten sind permanent freizuhalten.
- Das Mitbringen und Füttern von Tieren sind nicht gestattet.

(2) Der beauftragte Veranstaltungsleiter hat permanent anwesend zu sein und trägt die Verantwortung für eine sichere und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Dieser muss über die in der Veranstaltungsanfrage angegebene Mobilfunknummer über die gesamte Veranstaltungsdauer erreichbar sein.

(3) Sämtliche Aufbauten (z. B. große Pavillons oder Zelte - ggf. baugenehmigungspflichtig) sind im Zuge der Veranstaltungsanmeldung bzw. -planung anzugeben.

(4) Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln. Sämtliche Flächen müssen so hinterlassen werden, wie sie vorgefunden wurden.

(5) Anfallender Abfall ist fachgerecht zu entsorgen. Bei nicht ordnungsgemäßem Verlassen der Flächen wird die notwendige Sonderreinigung dem Veranstalter berechnet.

(6) Im Brand- oder Notfall ist die Hauptpfortnerloge über die Rufnummer **0 30/3 14-2 33 33** umgehend zu informieren. Bei Nichterreichen ist die Berliner Feuerwehr über die Rufnummer **112** zu alarmieren.

(7) Der Veranstalter hat sich um das Thema Urheberrechte eigenständig zu kümmern. Insbesondere wird beim geplanten Abspielen von Musikstücken auf die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA Berlin) verwiesen.

(8) Lärm ist im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme zu vermeiden. Anrainer dürfen nicht durch Lärmemissionen belästigt werden. Dies gilt besonders außerhalb der Öffnungszeiten.

(9) Den Aufforderungen des Ordnungsdienstes der TU Berlin ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes dürfen als Hausrechtsbeauftragte das Hausrecht ausüben.